

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 11/94

Hannoversche Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Hannover, Im Haspelfelde 24,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
- Landesversorgungsamt -,
Hannover, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. März 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i und H o f m a n n für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 30. Juli 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der schwerkriegsbeschädigte G. ist Mitglied der klagenden Krankenkasse. Er wurde wegen anerkannter Schädigungsfolgen vom 8. April bis zum 8. Mai 1991 stationär behandelt. Die Kosten der Behandlung bezahlte die Klägerin am 26. April und am 16. Mai 1991, Fahrkosten des G. zahlte sie am 29. April 1991. Das beklagte Land lehnte die am 9. Juli 1992 von der Klägerin verlangte Kostenerstattung ab, weil die einjährige Ausschußfrist nach § 111 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) abgelaufen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Juli 1993). Unter die Ausschußfrist des § 111 SGB X fielen auch Erstattungsansprüche nach § 19 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die Klägerin hat die - vom SG zugelassene - Sprungrevision eingelegt. §§ 102 ff SGB X seien auf Erstattungsansprüche im gesetzlichen Auftragsverhältnis zwischen Krankenkasse und Versorgungsverwaltung nicht anzuwenden (Hinweis auf BSG, Urteil vom 29. Mai 1991 - 9a RV 10/90 -).

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 30. Juli 1993 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.422,99 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Jedenfalls mit dem Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (KOVAnpG) 1990 (BGBl I S 1211) habe der Gesetzgeber durch § 21 Abs 1 Satz 3 BVG klargestellt, daß §§ 106 bis 114 SGB X auch für Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 19 BVG gelten.

Die beigeladene Bundesrepublik Deutschland weist auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 4. November 1991 hin. Dort wird die Meinung vertreten, der - mit dem KOVAnpG 1990 - neu gefaßte § 21 BVG enthalte die ausdrückliche Anordnung, die §§ 110, 111 SGB X auch auf Erstattungsansprüche nach §§ 19, 20 BVG anzuwenden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) einverstanden erklärt.



II

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Das SG hat es zu Recht abgelehnt, den Beklagten zur Zahlung des geltend gemachten Erstattungsbetrages zu verurteilen. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch sind zwar unter den Beteiligten nicht streitig. Der Beklagte kann sich aber für seine Weigerung, die Aufwendungen der Klägerin zu ersetzen, auf § 111 SGB X stützen.

Die Vorschriften der §§ 107 bis 114 SGB X sind nach der Rechtsprechung des Senats nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung auf §§ 19, 20 BVG anzuwenden (vgl. Urteile vom 29. Mai 1991 - 9a RV 10, 12 und 14/90 -). Die damals vom Senat noch vermißte Anordnung hatte das mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft getretene KOVAnpG 1990 gegeben. Dort hatte der Gesetzgeber § 21 Abs 1 BVG in Satz 3 um die Bestimmung ergänzt, daß die Krankenkasse einen Erstattungsanspruch iS des § 111 SGB X auch geltend macht, wenn sie ihn nach § 21 Abs 1 Satz 1 BVG vorläufig anmeldet. Damit hatte der Gesetzgeber § 111 SGB X in das Recht über die Erstattung von Aufwendungen, die die Krankenkassen aufgrund gesetzlichen Auftrags machen, einbezogen. Ausdrücklich geregelt war zwar nur, welche Wirkung die vorläufige Anmeldung eines Erstattungsanspruchs im Rahmen des § 111 SGB X hat. Damit hatte der Gesetzgeber aber dokumentiert, daß diese Vorschrift auch für Erstattungsansprüche nach §§ 19 und 20 BVG gelten soll. Die Materialien bestätigen diese Auffassung. Danach stellt die Vorschrift des § 21 Abs 1 Satz 3 BVG klar, daß §§ 106 bis 114 SGB X für sämtliche Erstattungsansprüche gelten sollen (BT-Drucks 11/6760, S 11). Ob dieses Ziel für die Gesamtheit der Begleitnormen zu §§ 102 ff SGB X erreicht worden ist, kann dahinstehen. Auf diese Frage kommt es nach der Neuordnung des Erstattungsrechts in §§ 19 ff BVG durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ohnehin nicht an. Jedenfalls ist bis dahin mit § 21 Abs 1 Satz 3 BVG die Geltung des § 111 SGB X auch für den Erstattungsanspruch nach §§ 19, 20 BVG belegt.

Die Klägerin hat sich auf diese neue Lage nicht eingestellt. Sie hat sich bis zum Juli 1992 und damit länger als ein Jahr Zeit gelassen, bevor sie von dem Beklagten verlangte, die im April und Mai 1991 aufgewendeten Kosten zu erstatten, obwohl das BMA mit Rundschreiben - ua auch an die Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung - vom 4. November 1991 seine Meinung mitgeteilt hatte (BArbBl 1992, 2/109), daß die einjährige Ausschlußfrist des § 111 SGB X für Erstattungsansprüche wegen aller nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung - am 1. Juli 1990 - erbrachten Leistungen gelte.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)